

Wichtiger Baustein der sozialen Sicherung

DIE GESETZLICHE PFLEGEVERSICHERUNG

05.06.2014

Die gesetzliche Pflegeversicherung hat sich als wichtiger Baustein der sozialen Sicherung bewährt und genießt höchste Akzeptanz. Die Pflegeversicherung steht jedoch wegen des demografischen Wandels und des damit verbundenen Anstiegs des Pflegebedarfs sowie der Zunahme physisch oder an Demenz erkrankter Menschen vor großen Herausforderungen: Die Zahl der Pflegebedürftigen wird bis zum Jahr 2030 von 2,5 Mio. Menschen auf 3,5 Mio. Menschen steigen. Gleichzeitig sinkt die Zahl der Erwerbstätigen wie auch die Zahl derer, die ihre Angehörigen daheim pflegen und betreuen können. Dadurch erhöht sich der Bedarf an ambulanten und stationären Pflegeleistungen. Die Sicherstellung einer guten Versorgung mit Pflegeleistungen für alle pflegebedürftigen Menschen ist daher eines der wichtigsten Vorhaben dieser Legislaturperiode.

Im Koalitionsvertrag haben wir eine umfassende Pflegereform vereinbart. Die Reform beinhaltet eine Vielzahl von Leistungsverbesserungen, die Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds sowie die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes.

Mit dem Gesetzentwurf des Pflegestärkungsgesetzes (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz), der am 28. Mai 2014 vom Kabinett beschlossen wurde, setzt die Bundesregierung Vereinbarungen des Koalitionsvertrages in einer ersten Stufe der Pflegereform um. Der Entwurf sieht zum 1. Januar 2015 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,4 Mrd. Euro für Leistungsverbesserungen und die Einführung des Pflegevorsorgefonds vor.

Die wichtigsten Leistungsverbesserungen im Überblick

Dynamisierung der Leistungsbeträge

Die Geld- und Sachleistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um vier Prozent erhöht – orientiert an der Preisentwicklung der letzten drei Jahre. Das kommt direkt bei den Betroffenen an.

Stärkung der häuslichen Pflege

- ◆ Flexibilisierung und Ausbau der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie der Tages- und Nachtpflege zur Stärkung der häuslichen Pflege und Unterstützung der pflegenden Angehörigen.
- ◆ Erhöhung der Zuschüsse zum altersgerechten Wohnen auf 4.000 Euro pro Maßnahme, damit die Menschen möglichst lange im Alter zu Hause bleiben können.

- ◆ Im Vorgriff auf die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes werden die Leistungen bei körperlich, psychisch bzw. demenziell bedingter Pflegebedürftigkeit angeglichen. In Zukunft können alle Pflegebedürftigen niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen, wie zum Beispiel Haushaltshilfen. Dies war bislang nur psychisch bzw. demenziell Erkrankten vorbehalten.
- ◆ Umgekehrt erhalten psychisch bzw. an Demenz erkrankte Menschen jetzt Zugang zu allen Leistungen des ambulanten Bereichs, die auch Personen mit einer Pflegestufe zustehen, wie zum Beispiel zu Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege.

Anspruch auf soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen

In der stationären Pflege haben zukünftig alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf soziale Betreuung - nicht mehr nur psychisch bzw. demenziell Erkrankte. Das Betreuungsverhältnis wird auf eine zusätzliche Betreuungskraft für 20 Pflegebedürftige verbessert. Damit stehen künftig finanzielle Mittel für bis zu 45.000 Betreuungskräfte für die soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen zur Verfügung - rund doppelt so viele wie bisher.

Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds

Ab dem Jahr 2035 werden die geburtenstarken Jahrgänge in das typische Pflegealter kommen. Es ist daher ein Gebot der Vernunft, rechtzeitig Vorsorge für den zukünftigen Leistungsbedarf zu treffen. Mit dem Aufbau eines Pflegevorsorgefonds wird dieses Vorsorgeprinzip in der Pflegeversicherung verankert. Rund 1,2 Mrd. Euro sollen pro Jahr bei der Bundesbank über einen Zeitraum von 20 Jahren angelegt werden. Mit dem angesammelten Kapital werden wir ab dem Jahr 2035 den Beitragssatz zukünftiger Generationen begrenzen.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge der Leistungsverbesserungen und der Zuführung von Mitteln zum Vorsorgefonds von zusammen rund 3,6 Mrd. Euro wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung ab dem 1. Januar 2015 um 0,3 Beitragssatzpunkte angehoben.

Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffes

In einer zweiten Stufe der Pflegereform werden wir noch in dieser Wahlperiode einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umsetzen. Ziel ist es, bei der Begutachtung und im Leistungsrecht der Pflegeversicherung nicht mehr zwischen körperlichen, demenziellen und psychischen Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Das bisherige Verfahren beschränkt sich zu sehr auf die körperlichen Einschränkungen und wird den speziellen Bedürfnissen von demenziell und psychisch Pflegebedürftigen nicht gerecht. Das wollen wir ändern. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden in Zukunft auf den Grad der Selbständigkeit des Einzelnen hin ausgerichtet.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bedarf eines neuen Verfahrens zur Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigkeit. Bereits im April 2014 wurde deshalb mit einer Erprobungsphase begonnen, um die Praxistauglichkeit des neuen Begutachtungsverfahrens sicherzustellen. Nach der Auswertung der Ergebnisse werden wir uns im nächsten Jahr gesetzgeberisch an die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs machen. Zur Finanzierung der Umsetzung ist vorgesehen, dass der Beitragssatz um weitere 0,2 Prozentpunkte erhöht wird.

Mit diesem Maßnahmenpaket werden wir eine der größten Sozialreformen der letzten Jahrzehnte umsetzen und weitgehende Verbesserungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige schaffen.